

Statuten

Vorbemerkung

Für alle Personenbezeichnungen wird die weibliche Form verwendet, damit sind selbstverständlich auch die Vertreter des männlichen Geschlechts gemeint.

I. NAME, SITZ und ZWECK

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „**Spitex-Förderverein Thunstetten Bützberg**“ besteht mit Sitz in Thunstetten ein Verein gemäß den Bestimmungen der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung der Spitex Oberaargau AG, Aktiengesellschaft mit Sitz in Langenthal sowie den Erhalt und die Stärkung des Stützpunktes in Bützberg. Der Spitex-Förderverein Thunstetten Bützberg versteht sich als Bindeglied zwischen der Spitex Oberaargau AG und der Bevölkerung der Einwohnergemeinde Thunstetten.

II. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb

Art. 3

Natürliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, sofern sie den Vereinszweck unterstützen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Angestellte der Spitex Oberaargau AG können keine Mitgliedschaft erwerben. Bereits bestehende Mitgliedschaften bleiben erhalten.

Austritt

Art. 4

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ausschließung

Art. 5

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschließen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht zusteht.

Anspruch auf das Vereinsvermögen **Art. 6**

Jeder Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. MITTEL

Mitgliederbeitrag **Art. 7**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Ausgetretene oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Jahres.

Weitere Mittel **Art. 8**

Weitere Mittel des Vereins sind:
a) Vergabungen, Spenden und Legate von Vereinsmitgliedern und Dritten
b) Vermögenserträge

Haftung **Art. 9**

Für die Verbindlichkeit haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANISATION

Organe **Art. 10**

Die Organe des Vereins sind:
a) Die Vereinsversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Kontrollstelle

Vereins-
versammlung

Art. 11

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.
Die ordentliche Vereinsversammlung wird einmal jährlich innerhalb des 1. Semesters vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt per Inserat im Anzeiger spätestens 21 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge werden an der Vereinsversammlung unter dem Traktandum Anträge aufgeführt, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung zugestellt werden.

Vorsitz

Art. 12

Vorsitz in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Vorsitzende ernennt die Stimmzählerinnen.

Das Sekretariat führt ein Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und vom Sekretariat zu unterzeichnen.

Beschluss-
fähigkeit

Art. 13

Jede statutengemäß einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Art. 14

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Ordnungsanträge bleiben vorbehalten.

Stimmrecht

Art. 15

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine ausdrücklich dafür bestimmte Vertreterin aus.

Beschluss-
fassung

Art. 16

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Vorsitzende, auch wenn sie nicht Mitglied ist; bei Wahlen entscheidet das Los.

Für die Auflösung des Vereines bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnis

Art. 17

Der Vereinsversammlung stehen folgende übertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes der Präsidentin, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Wahl der Vorstandmitglieder, Wahl der Präsidentin, Wahl der Kontrollstelle
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Kontrollstelle, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- Beschlussfassung über Gegenstände; die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Vorstand

Art. 18

Der Vorstand besteht aus max. acht natürlichen Personen, mindestens aus der Präsidentin und Vizepräsidentin sowie dem Sekretariat. Die Vorstandmitglieder müssen nicht selber Mitglied im Verein sein.

Die Vorstandmitglieder konstituieren sich mit Ausnahme der Präsidentin, welche von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Amts-dauer	Art. 19 Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.
Einberufung	Art. 20 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich zu erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Beschluss- Protokoll geführt.
Beschluss-fassung	Art. 21 Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Vorstandsmitglieder vor. Im Falle der Stimmen-gleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid. Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespon-denzweg oder Telefax bzw. elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist an-genommen, sofern ihm die Mehrheit alle Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.
Vorstand	Art. 22 Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zu-stimmen.
Befugnisse des Vorstandes	Art. 23 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Or-gan übertragen sind, insbesondere über: <ul style="list-style-type: none">– Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversamm-lung– Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung– Vertretung des Vereins gegenüber Dritten. Die Präsidentin oder die Vizeprä-sidentin führen, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, Kollektivunterschrift zu zweien– Einberufung der Vereinsversammlung– Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Re-kursrechtes an die Vereinsversammlung– Planung und Durchführung der Vereinstätigkeit– Genehmigung von Reglementen– Wahl der Mitglieder in den Verwaltungsrat der Spitex Oberaargau AG
Kontrollstelle	Art. 24

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren die nicht Vereinsmitglieder sein dürfen. Sie werden alle 2 Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Aufgaben der Kontrollstelle können auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

Geschäftsjahr **Art. 25**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung,
Fusion **Art. 26**

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäß Art. 16 Abs. 3.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Liquidation im
Falle Auflösung **Art. 27**

Der Vorstand führt die Liquidation durch, erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktiven Überschusses.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbereiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eintragung ins
Handelsregister **Art. 28**

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Inkraftsetzung **Art. 29**

Statuten des Spitex-Fördervereins Thunstetten Bützberg

Die vorliegenden Statuten wurden mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 19. Mai 2015 angenommen und ersetzen die Statuten der Gründerversammlung vom 25.08.1997 sowie der letzten Änderung vom 07. November 2012. Sie treten rückwirkend am 1. Januar 2015 in Kraft.

Thunstetten, 19. Mai 2015

Die Präsidentin:
Yvonne Jordi

Die Sekretärin:
Therese Iseli